

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

TÖTUNGSVERBOT UND LEBENSSTÄTTENSCHUTZ DURCH MITTELBARE EINGRIFFE NICHT VERLETZT

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 18.06.2020 – 1 Bf 484/19

Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht (OVG) hatte nach Rückverweisung durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erneut über die wasserwirtschaftliche Neuordnung der Alten Süderelbe und die damit zusammenhängende Anhebung des Wasserstands zu entscheiden (siehe unser Update Umweltrecht von Dezember 2019): Im Rahmen eines Planergänzungsverfahrens nutzte die Planfeststellungsbehörde einen überarbeiteten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, aus dem sich weitergehende Erkenntnisse als im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren ergaben, als Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses (PFB). Insbesondere wurde dort auch erst nach dem Erlass des PFB in das Gebiet eingewanderte Tierarten eingegangen. Gleichwohl stellte das OVG in seiner Vorentscheidung bei der Beurteilung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die maßgebliche Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt des ursprünglichen PFB ab und betrachtete die eingewanderten Tierarten nicht. Dies beanstandete das BVerwG als fehlerhaft, da sich die artenschutzrechtliche Beurteilung nicht nur punktuell geändert habe. Daher musste sich das OVG nun auch mit den zugezogenen Arten Moorfrosch und Kammmolch beschäftigen.

Das OVG wies die Berufung erneut zurück. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sei auch bezüglich der streng geschützten Arten nicht gegeben. Die Arten kämen im vorhabenbetroffenen Gebiet, den Prielgewässern, schon gar nicht vor. Darüber hinaus setze das Tötungsverbot einen direkten und unmittelbaren Zugriff voraus, mittelbare Auswirkungen – etwa aufgrund bloßer Veränderungen des Lebensraumes infolge der Anhebung des Wasserstands – seien davon nicht erfasst. Auch eine „signifikante“ Erhöhung des Tötungsrisikos sei nicht gegeben, da sich der Wasserstand auch im allgemeinen Naturgeschehen anhebe; insoweit verwirkliche sich nur ein allgemeines Lebensrisiko. Ferner würden auch „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ weder beschädigt noch zerstört. Der Begriff sei eng auszulegen und erfasse nicht den allgemeinen Lebensraum der Arten, sondern nur besonders wichtige Bereiche. Daher könne ein Laichgewässer nicht insgesamt „Fortpflanzungsstätte“ sein. Zudem sei das Kriterium des direkten Zugriffs auch hier anzuwenden, sodass der Verbotstatbestand auch aus diesem Grunde nicht einschlägig sei.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil betritt insoweit Neuland, als die Erforderlichkeit eines direkten und unmittelbaren Zugriffs für die Verwirklichung der Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG höchstrichterlich nicht geklärt ist. Das OVG legt die Zugriffsverbote tendenziell eng aus, was künftige Planvorhaben entlasten könnte. Eine abschließende Entscheidung des BVerwG steht aus, wobei das OVG in diesem Verfahren die Revision nicht zugelassen hat.